

Strafverfahrensrecht Procédure pénale Nr. 38 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 27. November 2008 i.S. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen H. C. und E. A. - 6B_522/2008, BGE 135 IV 27 (gekürzter Abdruck) <http://www.forumpoenale.ch>

forumpoenale 04/2009 von 13.08.2009

forumpoenale-2009-196

2. Strafverfahrensrecht Procédure pénale

Nr. 38 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 27. November 2008 i.S. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen H. C. und E. A. - 6B_522/2008, BGE 135 IV 27 (gekürzter Abdruck)

Art. 53 StGB: verfahrensrechtliche Umsetzung der Wiedergutmachung.

Wird das bewirkte Unrecht umgehend ausgeglichen, kann die Untersuchungsbehörde von einer Strafverfolgung absehen. Ist die Strafverfolgung bereits im Gang, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen oder von einer Überweisung an das Gericht absehen. Sind die Wiedergutmachungsvoraussetzungen erst im Gerichtsverfahren gegeben, ist ein Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht auszufällen (E. 2). (Regeste des Gerichts)

Art. 53 CP: conséquences procédurales de la réparation du dommage.

Lorsque le dommage causé a été immédiatement réparé, l'autorité d'instruction peut renoncer à la poursuite pénale. Si cette dernière est déjà en cours, le Ministère public peut classer la procédure ou renoncer à un renvoi en jugement. Si les conditions d'une réparation ne sont réalisées qu'en instance de jugement, il y a lieu de déclarer l'auteur coupable tout en renonçant à lui infliger une peine (c. 2). (Résumé du tribunal)

Art. 53 CP: effetti procedurali della riparazione.

Se il torto causato è stato immediatamente riparato, l'autorità inquirente può prescindere dal procedimento penale. Nel caso in cui il procedimento penale è già stato avviato, il Ministero pubblico può decretare l'abbandono del procedimento o rinunciare al rinvio a giudizio. Qualora i presupposti della riparazione siano adempiuti solo nel corso della procedura giudiziaria, l'autore dev'essere ritenuto colpevole e mandato esente da pena (consid. 2). (Regesto del tribunale)

Sachverhalt:

Am 12.11.2005 kam es zwischen H. C. (Beschwerdegegner I) und E. A. (Beschwerdegegner II) zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf letzterer auch ein Messer eingesetzt haben soll. Mit Urteil vom 10.1.2007 sprach das BezGer Zürich H. C. der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer unbedingten Geldstrafe von 190 Tagessätzen zu CHF 30.-. Gleichentags sprach das Bezirksge-

forumpoenale-2009-197

richt E. A. der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB und der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig. Er wurde bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.-. Sowohl H. C. als auch E. A. erhoben Berufung. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich erhob Anschlussberufung. An der mündlichen Berufungsverhandlung

bekundeten die Parteien unter Mitwirkung des OGer ZH ihr gegenseitiges Desinteresse an der weiteren Strafverfolgung und E. A. verpflichtete sich, H. C. als Ausgleich der gegenseitigen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche CHF 2000.- zu bezahlen. Mit Beschluss vom 21.4.2008 nahm das OGer ZH von der Vereinbarung Vormerk und schrieb beide Strafprozesse in Anwendung von Art. 53 StGB als erledigt ab. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragt die Aufhebung des Beschlusses und die Rückweisung an die Vorinstanz. Beide Beschwerdegegner beantragen in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

[...]

2. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 53 StGB geltend. Zu Unrecht habe die Vorinstanz die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 StGB) bejaht und das Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung als gering erachtet.

[...]

2.2 Der Vierte Abschnitt des Dritten Titels (Strafen und Massnahmen) und des Ersten Kapitels (Strafen) des Strafgesetzbuches ist unterteilt in die Strafbefreiung einerseits und die Einstellung des Verfahrens andererseits. Zur Strafbefreiung zählen das fehlende Strafbedürfnis (Art. 52 StGB), die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) und die Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB). Die Einstellung des Verfahrens (Art. 55a StGB) ist - bei hier nicht zu diskutierenden Voraussetzungen - in allen Verfahrensstadien möglich, wenn ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner oder Lebenspartner Opfer ist. Der Gesetzgeber unterscheidet demnach zwischen Strafbefreiung einerseits und Einstellung andererseits. Die in Art. 55a StGB geschaffene Möglichkeit einer Einstellung in allen Verfahrensstadien ist deshalb sinnvoll, weil in Fällen von häuslicher Gewalt die Offizialisierung abgeschwächt und deshalb das Verfahren immer eingestellt werden soll, wenn das Opfer eines Deliktes im sozialen Nahraum die Durchführung eines Strafverfahrens nicht wünscht und ein Eingriff in den partnerschaftlichen Bereich möglichst vermieden werden soll (Riedo/Saurer, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 55a N 34).

2.3 Der Regelung von Art. 53 StGB liegt der Gedanke zu Grunde, dass selbst bei voller Wiedergutmachung das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung nicht zwingend entfallen muss (vgl. zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteil 6B_346/2008 vom 27. November 2008, E. 3). Unter dem Randnotentitel «1. Gründe für die Strafbefreiung/Wiedergutmachung» bestimmt Art. 53 StGB, dass die zuständige Behörde bei gedecktem Schaden oder hinreichenden Unrechtsausgleichsbemühungen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absieht. Je nach Verfahrensstadium zeitigt eine Wiedergutmachung somit unterschiedliche Wirkung. Wird das bewirkte Unrecht umgehend ausgeglichen, kann die Untersuchungsbehörde von einer Strafverfolgung absehen. Ist die Strafverfolgung bereits im Gang, so kann die zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft) das Verfahren einstellen oder von einer Überweisung an das Gericht absehen. Sind die Voraussetzungen der Wiedergutmachung schliesslich erst im Gerichtsverfahren gegeben, steht dem Gericht als zuständiger Behörde nur noch der Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht offen (Riklin, Basler Kommentar - Strafrecht I, 2. Auflage, Basel 2007, Vor Art. 52 f. N 18 und 24-29; Bommer, Bemerkungen zur Wiedergutmachung, forumpoenale 3/2008, S. S.175-177; Flückiger, Art. 66bis StGB/Art. 54 f. StGBneu - Betroffenheit durch Tatfolgen, Straftatfolgen als Einstellungsgrund und Strafersatz? Bern 2006, S. 79; a.M. Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 68; Jositsch, Strafbefreiung gemäss Art. 52 f. StGBneu und prozessrechtliche Umsetzung, SJZ 100/2004, S. 9). Die unterschiedlichen Rechtsfolgen in den verschiedenen Verfahrensstadien sind vom Gesetzgeber gewollt. Nur bei ganz offensichtlichen Fällen soll bereits den Untersuchungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, ein Verfahren gar nicht an die Hand zu nehmen und gegebenenfalls einzustellen, um ein langes und

aufwändiges Verfahren zu vermeiden, das einerseits für die Betroffenen eine Belastung darstellen kann und andererseits dem Grundsatz der Prozessökonomie zuwiderlaufen würde. Im Gerichtsverfahren andererseits wäre eine reine Wiedergutmachung ohne jede strafrechtliche Komponente der Strafe unterlegen. Die wesentlichen Abschreckungselemente des Strafrechts bleiben nur erhalten, wenn man die Strafdrohung, die staatliche Strafverfolgung, das Strafverfahren und den strafrechtlichen Schuldspruch neben der Wiedergutmachung beibehält (vgl. Heinz Schöch, Empfehlen sich Anmerkungen oder Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen, ohne Freiheitsentzug, Gutachten C am 59. deutschen Juristentag, München 1992 zum Allgemeinen Entwurf zur Wiedergutmachung C 64). Mit dieser Differenzierung schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, dem Einzelfall gerecht zu werden und dem Grundsatz besser zu genügen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln (Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, Urteil vom 12. September 1996 zu Art. 66bis aStGB, ZR 1997, Nr. 59, S. 153, vom Bundesgericht bestätigt: Entscheid 6S.4/1997 vom 4. Februar 1997).

2.4 Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Vorinstanz Art. 53 StGB verletzt hat, als sie von der Vereinbarung zwischen den Beschwerdegegnern bloss Vormerk nahm und den Strafprozess als erledigt abschrieb. Eine Einstellung aufgrund Wiedergutmachung ist nach dem Ausgeführten im Gerichtsverfahren von Bundesrechts wegen aus-

forumpoenale-2009-198

geschlossen. Abweichendes kantonales Strafprozessrecht ist insoweit unbeachtlich (Art. 49 Abs. 1 BV). Bei der erneuten Befassung wird die Vorinstanz bei gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen einen Schuldspruch auszufällen haben. Dabei wird sie sich in Bezug auf die Vorwürfe gegen den Beschwerdegegner I vorab auch mit der Frage des Strafantragsrückzugs auseinandersetzen müssen. Sofern die von der Beschwerdeführerin vorliegend bestrittenen Voraussetzungen der Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB (bedingter Strafvollzug; öffentliches Interesse an der Strafverfolgung) gegeben sind, wird sie von einer Bestrafung abzusehen haben.

[...]

Bemerkungen:

I. Das BGer beantwortet die in der Doktrin kontrovers diskutierte Frage, wie zu verfahren ist, wenn erst im Hauptverfahren die Voraussetzungen der Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) erfüllt werden, dahingehend, dass die Rechtsfolge nur im Schuldspruch unter Strafverzicht bestehen könne und eine gerichtliche Einstellung des Verfahrens bundesrechtswidrig sei.

1. Zur Begründung stützt sich das BGer in erster Linie auf das systematische Argument einer Klassifizierung der Art. 52-55a StGB in die Kategorien der Strafbefreiung (Art. 52-54 StGB) einerseits und der Verfahrenseinstellung (Art. 55a StGB) andererseits (E. 2.2). Obschon diese Einteilung den Marginalien des Strafgesetzbuches entnommen zu sein scheint, kann ihr entgegengesetzt werden, dass unter dem Begriff «Strafbefreiung» durchaus auch die Verfahrenseinstellung (z.B. gemäss Art. 55a StGB) subsumiert werden kann (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Massnahmen und Strafen, 8. Aufl., Zürich 2007, 61 f.; Jositsch, Die Strafbefreiung gemäss Art. 52 ff. StGB und prozessrechtliche Umsetzung, SJZ 2004, 2, 3). Umgekehrt besteht nicht nur bei Art. 55a StGB, sondern gerade auch bei den Art. 52-54 StGB die ratio legis darin, dass das Verfahren bei gegebenen Voraussetzungen einer Strafbefreiung (bei letztgenannten Bestimmungen zwingend, dazu unten I.3.) «so schnell wie möglich abgeschlossen werden [soll], da nur so die Strafverfolgungsbehörden entlastet werden und dem Betroffenen ein langes und kostspieliges Verfahren erspart bleibt» (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.9.1998, BBl 1999, 1979, 2067). Die Erwägung des BGer, dass die Einstellung

im Vorverfahren «nur bei ganz offensichtlichen Fällen» erfolgen soll (E. 2.3), steht im Widerspruch dazu, dass es sich bei den Art. 52 ff. StGB unbestrittenermassen um Opportunitätsnormen handelt (vgl. Botschaft, BBl 1999, 1979, 2189; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005, BBl 2006, 1085, 1131; Wiprächtiger, Revision des Allgemeinen Teils des StGB - Änderungen im Schatten des Sanktionenrechts, ZStrR 123 [2005], 403, 424; Riklin, Die Strafprozessrechtsreform in der Schweiz, GA 2006, 495, 502; Popp, Strafe an den Grenzlinien der Konkurrenz, in: Niggli/Hurtado Pozo/Queloz, FS Franz Riklin, Zürich 2007, 187, 199; Angst/Maurer, Das «Interesse der Öffentlichkeit» gemäss Art. 53 lit. b StGB - Versuch einer Konkretisierung [Teil 1], FP 2008, 301, 302; Goldschmid/Maurer/Sollberger, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] vom 5. Oktober 2007, Bern 2008, 8). Bei Art. 53 StGB wurde dieser Ratio sogar besonderer Nachdruck verliehen: In Art. 53 lit. b StGB wird im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des einschlägigen Vierten Abschnitts ausdrücklich vorausgesetzt, dass das öffentliche Interesse an *Strafverfolgung* gering ist. Die vom BGer propagierte Klassifizierung der Wiedergutmachung als eng auszulegende Strafbefreiungsnorm wird damit weder Lehre noch Materialien gerecht.

2. Die Unzulässigkeit einer Einstellung des Verfahrens nach Art. 53 StGB im gerichtlichen Hauptverfahren leitet das BGer aus der Staffelung der möglichen Rechtsfolgen im dritten Teilsatz der genannten Bestimmung ab: Aus ihr ergebe sich je nach Phase des Verfahrens zwingend, welche Rechtsfolge eintreten müsse (E. 2.3). Die Schlussfolgerung, dass im Hauptverfahren nur der Schuldspruch unter Strafverzicht zulässig sei, ist aber keineswegs unausweichlich, da eine weite Auslegung der Rechtsfolgen - gemäss welcher der gesetzliche Begriff des Absehens von Bestrafung auch die Rechtsfolge des Freispruchs (vgl. Jositsch, 9; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, 61 f., 68), der gerichtlichen (vgl. bzgl. Art. 66bis aStGB: Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., Aufbau-Lfg. Dez. 1997, § 182 N 11) oder der staatsanwaltschaftlichen (vgl. Botschaft, BBl 2006, 1085, 1273) Einstellung umfasst - dogmatisch durchaus vertretbar ist.

Auch wenn das Axiom der nach Art. 53 StGB zwingend stufenbestimmten Rechtsfolge wohl der herrschenden Meinung entspricht (vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 28.10.2002, BBl 2002, 1909, 1924; Wiprächtiger, Der Verzicht auf Weiterverfolgung und Strafbefreiung nach Artikel 66bis StGB - ein Weg zu mehr Einzelfallgerechtigkeit?, ZStrR 121 [2003], 141, 148; Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, Aufl. 2, Basel 2007, Vor Art. 52 ff. N 19, 29; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, 61 f., 68 ff.; Bommer, Bemerkungen zur Wiedergutmachung [Art. 53 StGB], FP 2008, 171, 175; bzgl. des herrschenden Rechts ambivalent Jositsch, 9; a.M. Schmid, § 182 N 11; so wohl auch Angst/Maurer, 302), kann auch ihm zunächst entgegen gehalten werden, dass es der prozessökonomisch ausgerichteten ratio legis des hier relevanten Vierten Abschnitts im Allgemeinen und der oben erwähnten Voraussetzung des Art. 53 lit. b StGB im Besonderen widerspricht: Die lückenlose Klärung der Schuldfrage

forumpoenale-2009-199

resultiert im Vergleich zur Einstellung zwangsläufig in einem Mehraufwand und dürfte in Fällen eines späteren Schuldspruches unter Strafverzicht häufig einen Leerlauf darstellen (Schmid, Aufbau-Lfg. Jan. 1999, § 39a N 7; Germann, Zum strafprozessrechtlichen Legalitätsprinzip, ZStrR 77 [1961], 1, 17). Es kann ferner darauf verwiesen werden, dass die zwingende Beschränkung der Rechtsfolgen von Art. 52-54 StGB auf «ihr» Verfahrensstadium nicht mit der unbestrittenen Stufenunabhängigkeit der Verfahrenseinstellung nach Art. 55a StGB (bzgl. Art. 66ter aStGB: Bericht der Kommission, BBl 2002, 1909, 1924) oder des «von einer Bestrafung Umgang nehmen» gemäss Art. 305 Abs. 2 StGB (s. Botschaft, BBl 2006, 1085, 1273; Schmid, Aufbau-Lfg. Jan. 1999, § 39a N 7) übereinstimmt.

3. Die Tendenz zu einer sehr restriktiven Anwendung des Art. 53 StGB spricht auch aus der These des BGer, die zuständige Behörde *könne* von einer (Weiter-)Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen der Norm gegeben sind (E. 2.3). Ihr ist entgegen zu halten, dass es sich bei Art. 53 StGB nicht um eine

Opportunitätsnorm im Sinne des freien Ermessens einer «Kann-Bestimmung» handelt: Bei Vorliegen aller Voraussetzungen der Norm ist die Strafbefreiung zwingend (Botschaft, BBl 1999, 1979, 2066; Botschaft, BBl 2006, 1085, 1131 f.; BSK-Riklin [2007], Art. 53 StGB N 24 m.w.N.).

II. Neben den oben dargelegten dogmatischen sind auch einige praktische Einwände zu erheben.

1. Nicht zu überzeugen vermag die Benachteiligung des sanktionslos Verurteilten gegenüber dem nicht (weiter) Verfolgten (vgl. BSK-Riklin [2003], Art. 66bis N 19; BSK-Riklin [2007], Vor Art. 52 ff. N 18; Wiprächtiger, 148; Flückiger, Art. 66bis StGB / Art. 54 f. StGBneu - Betroffenheit durch Tatfolgen, Bern 2006, 80; Jositsch, 9; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, 68). Stossend scheint diese Benachteiligung insbesondere in den Fällen, in welchen die Verfahrenseinstellung im Vorverfahren zu Unrecht versäumt wurde: Ein entsprechendes Versäumnis könnte nicht behoben werden, wenn Gerichte zur Einstellung nicht befugt wären. Dass diese Ungleichbehandlung vom Gesetzgeber gewollt sei (E. 2.3), geht nicht aus den Materialien hervor. Fest steht allerdings, dass der Gesetzgeber «aus Gründen der Gleichbehandlung» auf die Erwähnung des «Absehens von Strafe» in Art. 66ter aStGB (Art. 55a StGB) verzichtete (Bericht der Kommission, BBl 2002, 1909, 1924).

2. Zu erwähnen ist zudem, dass aus dem Axiom der zwingend stufenbestimmten und eng ausgelegten Rechtsfolge konsequenterweise zu schliessen wäre, dass bei den anderen Bestimmungen mit gestaffelten Rechtsfolgen (Art. 52, 54, 171, 171bis, 187, 188, 192, 193 StGB) im Vorverfahren ebenfalls ausschliesslich Verfahrenseinstellungen möglich wären, was dann aber dem Instrument des sanktionslosen Strafbefehls ein Ende bereiten würde (vgl. BSK-Riklin [2007], Vor Art. 52 ff. N 29). Es ist zweifelhaft, ob diese Konsequenz dem Willen des Gesetzgebers entspricht - eine diesbezügliche Nachfrage des Verfassers ergab, dass jedenfalls die für das Vorverfahren zuständigen kantonalen Behörden die genannte Konsequenz nicht durchgängig ziehen.

3. Und schliesslich ergeben sich Probleme bei Antragsdelikten und damit bei der Deliktgruppe, bei welcher Wiedergutmachungsgespräche auf Initiative der Staatsanwaltschaft verpflichtend durchgeführt werden müssen. Da der Strafantrag bei Antragsdelikten bis zum Urteil der zweiten kantonalen Instanz jederzeit zurückgezogen werden kann und dies im Hauptverfahren zur schuldpruchlosen, gerichtlichen Verfahrenseinstellung wegen Wegfall einer Prozessvoraussetzung führt, können der Geschädigte und der Beschuldigte die Anwendung des Art. 53 StGB in diesem Verfahrensstadium mit einem Vergleich umgehen, bei welchem der Geschädigte seinen Strafantrag zurückzieht und damit doch die gerichtliche Einstellung provoziert. Angesichts der mit der Einführung des Art. 53 StGB angestrebten Verbesserung der Stellung des Geschädigten ist es zweifelhaft, ob die prozessuale Marginalisierung dieses Rechtsinstituts tatsächlich dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

III. Zu guter Letzt ist darauf hinzuweisen, dass sich die hier besprochene höchstrichterliche Interpretation des Art. 53 StGB wohl mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung erledigen wird. Art. 8 Abs. 1 der (voraussichtlich ab 1.1.2011 geltenden) Schweizerischen Strafprozessordnung ist unmissverständlich zu entnehmen: «Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches» und Art. 8 Abs. 4 StPO/CH besagt: «Sie verfügen in diesen Fällen, dass kein Verfahren eröffnet oder das laufende Verfahren eingestellt wird». Damit dürfte feststehen, dass im kommenden Recht bei gegebenen Voraussetzungen der Wiedergutmachung der Verzicht auf (Weiter-)Verfolgung die Regel ist, und zwar namentlich auch im gerichtlichen Hauptverfahren. Die Ansicht Riklins, dass mit dem Begriff «Gerichte» in Art. 8 Abs. 3 E-StPO (der sich von Art. 8 Abs. 4 StPO/CH nur durch die ausdrückliche Erwähnung von «Staatsanwaltschaft» und «Gerichte» unterscheidet) «offensichtlich eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gemeint [ist], die im Vorverfahren angerufen wird, wenn beispielsweise gegen den Willen des Geschädigten eine Verfahrenseinstellung erfolgt» und aus der Bestimmung nicht etwa zu schliessen wäre, dass «Gerichte auch noch an einer Hauptverhandlung das Verfahren einstellen dürfen» (BSK-Riklin [2007],

Vor Art. 52 f. N 27 [vgl. auch N 8]), scheint im Hinblick auf den Wortlaut dieser Bestimmung(en) gerade nicht offensichtlich.

Florian Went, LL.M., wissenschaftlicher Assistent, Universität Zürich